



Sitzungsvorlage

Fachbereich	AZ	Bearbeiter
FB 1 - Büroleitung und Zentrale Dienste	602-0	Nicolai Stoll

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Verbandsgemeinderat	26.03.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Auftragsvergaben im Bereich der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan; hier: Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Bürgermeisters der VG Kusel-Altenglan im Rahmen der jeweiligen Beauftragung des Vergabeverfahrens

Sachverhalt:

Ausgangslage:

Im Bereich der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan wurde die Vergabe von Beschaffungsmaßnahmen sowie Bauprojekten bisher üblicherweise so realisiert, dass die betreffenden Angelegenheiten zunächst in einer Sitzung des zuständigen politischen Gremiums präsentiert und daraufhin ein Grundsatzbeschluss über die Umsetzung der jeweiligen Beschaffung bzw. des Projektes gefasst wurde.

Im Anschluss daran initiiert die Verwaltung die erforderlichen Schritte, wie etwa die Durchführung der entsprechenden Vergabeverfahren.

Sobald die Ergebnisse der Ausschreibung vorliegen und sodann die Zuschlagsreife erlangt ist, wird die Angelegenheit erneut dem zuständigen politischen Gremium zur finalen Bestätigung der Auftragserteilung unterbreitet.

Die bereits anstehende und unumgängliche Auftragserteilung wird also erneut durch einen Ratsbeschluss bestätigt.

Zur Übersicht der Zuständigkeiten:

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan legt die folgenden Wertgrenzen fest, welche die Zuständigkeiten für die Auftragserteilung regeln:

- **Bürgermeister:** bis 50.000,00 €
- **Hauptausschuss:** bis 200.000,00 €
- **Werkausschuss:** bis 500.000,00 € (Werkleiter bis 30.000,00 €)
- **Wirtschafts- und Tourismusausschuss:** bis 200.000,00 €

- **Verbandsgemeinderat:**

ohne Restriktionen

Kritische Beurteilung der Ausgangslage:

Die derzeit angewandte Vorgehensweise hat zur Folge, dass anstehende Ausschreibungen möglicherweise später publiziert oder die Vergabeverfahren häufig unnötig verlängert werden.

Das Kernproblem besteht darin, dass die zeitliche Abstimmung der Vergabeverfahren, insbesondere die Bekanntmachung, die Submission und die Wartefristen etc., mit den Sitzungsterminen der politischen Gremien in Einklang gebracht werden müssen.

Ist dies nicht der Fall, kann es zu erheblichen Problemen kommen, wie etwa:

- Ablauf der Bindefrist (Bieter ist nicht mehr an das Angebot gebunden)
- Verteuerung durch Zuschlag an den nächstbietenden Anbieter
- Keine gültigen Angebote aufgrund abgelaufener Bindefristen
- Zeitliche Verzögerungen, da die Ausschreibung aufgeschoben oder sogar wiederholt werden muss

Vorschlag, Verbesserungsmöglichkeit:

Eine potenzielle Alternative, um die Verwaltungsbürokratischen Durchlaufzeiten zu vermindern, bietet die Vorgehensweise, den Bürgermeister bereits im Rahmen der ersten Projektvorstellung, also beim Grundsatzbeschluss zur Beschaffungsabsicht, zu ermächtigen, den angestrebten Vertrag (Auftrag) nach der Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Diese Ermächtigung könnte dadurch eingeschränkt werden, dass Mehrkosten von beispielsweise über 20 % gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung durch das zuständige politische Gremium bestätigt werden müssen. *(Dies stellt lediglich ein Verwaltungsseitiger Vorschlag dar, welcher durch das politische Gremium angepasst werden kann!)*

Erfolgreiche Referenzen zur aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeit:

Diese Vorgehensweise wird bereits von diversen Kommunalverwaltungen mit Erfolg praktiziert.

Auch der Gemeinde- und Städtebund begrüßt dieses Verfahren, da es die Verwaltungsabläufe effizienter gestaltet.

Ein entsprechendes Beispiel bzw. einen entsprechenden Auszug aus der Fachliteratur des Gemeinde- und Städtebundes finden Sie im Anhang dieser Sitzungsvorlage. Auch in dieser wird dieser Vorschlag unterstützt.

Unsere Beurteilung sowie abschließende vergaberechtliche Bewertung:

Auch wir befürworten diese Vorgehensweise. Durch die direkte Ermächtigung des Bürgermeisters könnte das Verfahren erheblich beschleunigt werden, da die strikte Bindung an Sitzungstermine entfällt.

Abschließend sollte auch noch betont werden, dass die formelle Auftragserteilung durch einen Ratsbeschluss nach erfolgreicher Ausschreibung nur noch deklaratorische Wirkung entfaltet.

Sobald eine Ausschreibung veröffentlicht wurde und nach der Submission die Zuschlagsreife erreicht ist, kann ein Verfahren nur noch unter den strengen Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) aufgehoben werden.

Eine unzulässige Aufhebung des Verfahrens kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, bis hin zu Schadenersatzforderungen durch bspw. benachteiligte Bieter.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist vergaberechtlich die Auftragserteilung nach der Ausschreibung sowieso unumgänglich.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan beschließt für Auftragsvergaben das von der Verwaltung vorgelegte Konzept zur zukünftigen Ermächtigung des Bürgermeisters im Rahmen der jeweiligen Beauftragung des Vergabeverfahrens. Hierbei wird eine Mehrkostengrenze von 20% festgelegt, ab dieser das zuständige politische Gremium die Auftragserteilung erneut zu beraten hat.

Anlage/n:
Gemeinde- und Städtebund_Auszug_Fachliteratur

Mitzeichnung:

Stoll, Uwe	FB 1 - Büroleitung und Zentrale Dienste
------------	---